

Informationsblatt zum „Förderprogramm Photovoltaik“

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Amt für Klimaschutz und
Klimaanpassung

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Der Magistrat

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt gewährt nach den Maßgaben der Verwaltungsvorschrift „Förderprogramm Photovoltaik“ Fördermittel für die Neuanschaffung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zur Stromerzeugung aus Sonnenlicht.

Zweck der Förderung ist der Ausbau erneuerbarer Energien im Stadtgebiet. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen in Darmstadt geleistet. Neben Privatpersonen sind auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Vereine, Wohnungseigentümergeinschaften, Stiftungen, Organisationen und Körperschaften antragsberechtigt. Die Wissenschaftsstadt Darmstadt erhöht mit ihrem Förderprogramm den Anreiz für die Anschaffung von kleinen und großen Photovoltaikanlagen, sowohl für Eigentümer*innen als auch für Mieter*innen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|---------------------|---|
| 1. | Förderung..... | 1 |
| 2. | Grundsätze..... | 2 |
| 3. | Anforderungen | 4 |

1. Förderung

Im Rahmen des Förderprogramms können sowohl Aufdach- bzw. Fassaden-Photovoltaikanlagen, als auch Mini-PV-Anlagen, auch bekannt als Stecker-Solargeräte, Balkonsolaranlagen oder Balkonkraftwerke, gefördert werden. Die untenstehende Tabelle veranschaulicht die wesentlichen Unterschiede zwischen den beiden Anlagentypen.

Tabelle 1 Wesentliche Unterschiede zwischen Mini-PV-Anlagen und Aufdach- bzw. Fassaden-Photovoltaikanlagen

| | Mini-PV-Anlage | Aufdach- bzw. Fassaden-Photovoltaikanlage |
|--------------------------------------|---|---|
| Technischer Unterschied | 1-2 PV-Module, insgesamt max. 600 W Systemleistung | Im Allgemeinen deutlich mehr als 4 Module |
| Nutzung der erzeugten Energie | Eigenverbrauch, i.d.R. keine Vergütung für Einspeisung (Verzichtserklärung notwendig) | Eigenverbrauch und Einspeisung möglich, Vergütung nach EEG |
| Installation | Einfache Installation, keine bzw. geringe Veränderung am Gebäude notwendig | Aufwendige Installation, Veränderungen am Gebäude notwendig |
| Einsatzbereich | Balkon, Terrasse, kleine Dachflächen (Garage, Gartenhaus) | Dachflächen, Fassaden |
| Anmeldeverfahren | Vereinfachte Anmeldung beim Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur | Anmeldung beim Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur |

Im Rahmen des Förderprogramms Photovoltaik sind antragsberechtigt:

- Privatpersonen
- Wohneigentümergeinschaften (WEG)
- KMU, d.h. kleine und mittlere Unternehmen (beinhaltet selbstständige und freiberuflich tätige Personen, Handwerker*innen, Gewerbebetriebe) mit einem Jahresumsatz bis maximal 50 Mio. EUR und bis 249 Angestellten
- Vereine, Stiftungen, Organisationen und Körperschaften

Nicht antragsberechtigt sind Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden sowie deren Tochtergesellschaften.

1.1 Aufdach- bzw. Fassaden-Photovoltaikanlagen

Gefördert wird die Neubeschaffung und Installation von Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Antragsberechtigt sind Gebäudeeigentümer*innen, Mieter*innen und Pächter*innen.

Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 200 EUR pro Kilowatt-Peak (kWp) installierter Leistung, ist jedoch auf maximal 6.000 EUR begrenzt.

Einzureichende Unterlagen

Zur Antragstellung müssen zusammen mit dem unterschriebenen Antragsformular folgende Unterlagen in Kopie beim Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung eingereicht werden:

- Kaufbelege bzw. (Handwerks-) Rechnungen mit Angaben zur Fachfirma, den Gesamtkosten und der tatsächlich installierten Leistung (kWp)
- Registrierungsbestätigung der Stromerzeugungseinheit im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Inbetriebsetzungsprotokoll der e-netz Süd Hessen AG (Vordruck E.8)

- Lageplan mit eingezeichnetem Anlagenstandort (z.B. Karten- oder Katasterauszug) mit eingezeichneter Dachflächenbelegung)
- Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde, falls die Photovoltaikanlage auf einem denkmalgeschützten Gebäude, bzw. innerhalb eines denkmalgeschützten Ensembles errichtet wurde
- Einwilligungserklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers bei Anträgen von Mieter*innen, Pächter*innen und Nießbrauch (bitte Musterformular verwenden)
- Bei KMU, Vereinen, Stiftungen, Organisationen und Körperschaften: Registerauszug, Vertretungsvollmacht der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (nicht älter als 6 Monate)

Originale der Unterlagen können zur Prüfung nachgefordert werden.

1.2 Mini-PV-Anlage

Gefördert wird die Neubeschaffung und Installation von Mini-PV-Anlagen im Stadtgebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen, Mieter*innen und Pächter*innen.

Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt pauschal 200 € für Anlagen mit einer Systemleistung von 200 W – 450 W bzw. pauschal 400 € ab einer Systemleistung von 450 W, jedoch maximal 50 % der Anschaffungs- und Installationskosten. Rabatte, Skonti, Versand- und Transportkosten, sowie Finanzierungskosten werden bei der Berechnung der Förderhöhe vom Kaufpreis abgezogen.

Einzureichende Unterlagen

Zur Antragstellung müssen zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular folgende Unterlagen in Kopie beim Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung eingereicht werden (auf Verlangen sind diese im Original vorzulegen):

- Kaufbelege bzw. (Handwerks-) Rechnungen mit Angaben zu den Gesamtkosten und der tatsächlich installierten Wirkleistung (W)
- Registrierungsbestätigung der Stromerzeugungseinheit im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Nachweis der Anmeldung bei der e-netz Südhessen AG (z.B. Kopie der E-Mail vom Einspeisemanagement der e-netz Südhessen AG)
- Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde, falls die Photovoltaikanlage auf einem denkmalgeschützten Gebäude, bzw. innerhalb eines denkmalgeschützten Ensembles errichtet wurde
- Für Mieter*innen, Pächter*innen und Nießbrauch: Eigentümervereinbarungserklärung (bitte bereitgestelltes Musterformular verwenden)
- Bei KMU, Vereinen, Stiftungen, Organisationen und Körperschaften: Registerauszug, Vertretungsvollmacht der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (nicht älter als 6 Monate)

Originale der Unterlagen können zur Prüfung nachgefordert werden.

2. Grundsätze

Maximale Förderanzahl

Pro Haushalt kann im Rahmen des Förderprogramms eine Aufdach- bzw. Fassaden-Photovoltaikanlage und bis zu zwei Mini-PV-Anlagen mit insgesamt maximal 600 W Einspeiseleistung gefördert werden. Dies gilt jeweils auch für alle weiteren Antragsberechtigten wie WEG, KMU, Stiftungen, Vereine und andere Organisationen.

Verfahren

Für die Antragsstellung ist das Formular „Förderantrag Photovoltaikanlagen“ zu verwenden, das im Internet unter <http://www.darmstadt.de/foerderprogramme> online ausgefüllt sowie heruntergeladen werden kann. Der Antrag mit den notwendigen Unterlagen kann per E-Mail oder per Post eingereicht werden.

Weitere Informationen sowie das Formular in Papierform, sind beim Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung unter +49 6151 13-4900 bzw. klima-foerderung@darmstadt.de erhältlich.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Antragsingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.

Die Bearbeitung der vollständigen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Sofern der Antrag den Vorgaben des Antragsformulars entspricht und noch Fördermittel vorhanden sind, erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid. Nach dem Versand des Bewilligungsbescheides erfolgt die Auszahlung der Fördermittel. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

Besonderheiten im Verfahren für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)

Für Photovoltaikanlagen, die im Auftrag von Wohnungseigentümergeinschaften installiert werden, ist die Hausverwaltung antragsberechtigt. Als Unterlagen sind die Beschlussfassung der WEG zur Beschaffung der Anlage und der Nachweis der Bestellung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers als Hausverwaltung vorzulegen.

Besonderheiten im Verfahren für Unternehmen

Bei der Förderung von Unternehmen sind die beihilferechtlichen Grundsätze der EU-Regeln für die Vergabe von Beihilfen, nämlich die Regelungen der De-minimis-Beihilfen, zu beachten. Eine De-minimis-Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn der Subventionswert 200.000 EUR für beihilferechtlich relevanten Förderungen, die das Unternehmen innerhalb des laufenden Drei-Jahres-Zeitraums erhalten hat und erhalten wird, durch die beantragte Förderung nicht überschritten wird. Abweichende Grenzwerte gelten für Unternehmen des Agrarsektors, Fischerei- und Aquakultursektors und für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs.

Folgendes Verfahren ist einzuhalten:

- Zusammen mit dem Antrag ist eine vollständige Übersicht über die in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhaltenen und zu erwartenden De-minimis-Beihilfen einzureichen. Es ist das bereitgestellte Musterformular zu verwenden.
- Dem Unternehmen wird mit dem Bescheid eine De-minimis-Bescheinigung zur eigenen Verwendung über die gewährte städtische Förderung übermittelt.

Innovative Projekte

Innovative und individuelle Photovoltaik-Lösungen ermöglichen über Dachflächen hinausgehende Flächen, wie Fassaden, intelligent und effizient für die Sonnenstromproduktion zu nutzen. Auch lässt sich durch unterschiedliche innovative Anwendungen ein Mehrfachnutzen von Gebäudeflächen realisieren, z.B. die Kombination von Gründach/Photovoltaik oder Solarthermie/Photovoltaik (PVT). Neueste Technologien ermöglichen frei wählbare Materialien, Formate und Farben für integrierte Module, wie z.B. Solarziegel und können somit geeignet sein, Denkmalschutzaufgaben zu erfüllen. Weitere positive Bewertungskriterien sind Recyclingfähigkeit, Ressourcenschonung und besondere Effizienz.

Anschaffungs- und Installationsmehrkosten können mit bis zu 10 % erhöhter Förderung bezuschusst werden. Projektbeschreibungen sind mit einzureichen. Die Bewertung erfolgt durch das Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung.

3. Anforderungen

Förderungen können nur für Photovoltaikanlagen bewilligt werden, die nach dem 28.06.2022 angeschafft wurden. Entscheidend ist das Datum der Rechnung, auf welcher die Photovoltaikmodule aufgeführt sind.

Die Förderrichtlinie für Anlagen, die zwischen dem 15.07.2021 und dem 28.06.2022 angeschafft wurden ist mit dem Jahreswechsel 2022/2023 ausgelaufen. Anträge für die Förderung dieser Anlagen können nicht mehr bewilligt werden.

Förderfähige Anlagentypen

Im Rahmen des Förderprogramms Photovoltaik wird die Neubeschaffung und Installation von Photovoltaikanlagen und Mini-PV-Anlagen gefördert. Eine Anlage besteht mindestens aus einem Wechselrichter und einem Photovoltaikmodul und muss folgende Kriterien erfüllen:

- Die Komponenten müssen neu und marktreif sein.
- Die Komponenten müssen den einschlägigen nationalen und internationalen Normen entsprechen.
- Es werden geprüfte Wechselrichter inklusive Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Netzüberwachung nach VDE-AR-N 4105, CE-Richtlinien und entsprechender Zulassung verwendet.
- Es handelt sich um neue Photovoltaikmodule, mit Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Schutzklasse, CE-Richtlinien und Zertifikaten z.B. nach Zertifikatsdatenbank des TÜV Rheinland.
- Es handelt sich bei der Befestigung der Aufdach- bzw. Fassaden-Photovoltaikanlage um geprüfte Montagesysteme z.B. nach Zertifikatsdatenbank des TÜV Rheinland.
- Die Mini-PV-Anlagen müssen stabil und sturmsicher befestigt sein und der elektrische Anschluss den technischen Vorgaben des Netzbetreibers entsprechen.
- Die Systemleistung von Mini-PV-Anlagen beträgt mindestens 200 W.

Nicht förderfähig sind:

- Mit der Beschaffung verbundene Nebenkosten wie Transportkosten und Finanzierungskosten,
- Eigenleistungen der antragsstellenden Person
- Umbauten an bestehenden Anlagen
- Gebrauchte Anlagenkomponenten
- Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen
- Anlagen, die aufgrund einer rechtlich bindenden Verpflichtung installiert werden müssen (Festsetzungen im Bebauungsplan o. ä.)
- Anlagen, die nicht an das öffentliche Stromnetz angeschlossen werden (sog. Inselanlagen)

Haltedauer und Prüfung

Im Falle einer Förderung verpflichtet sich die Fördermittelempfängerin bzw. der Fördermittelempfänger gegenüber der Wissenschaftsstadt Darmstadt, den Fördergegenstand über eine festgelegte Haltedauer im Stadtgebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu nutzen. Die Haltedauer beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrages und beträgt:

- Für Aufdach- und Fassaden-Photovoltaikanlagen: 15 Jahre
- Für Mini-PV-Anlagen: 5 Jahre

Das Amt für Klimaschutz und Klimaanpassung ist berechtigt, gegebenenfalls durch eine Vor-Ort-Inaugenscheinnahme, die richtige Mittelverwendung zu prüfen. Dieses Recht kann auch durch das Revisionsamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt wahrgenommen werden.

Mitteilungspflichten (Weiterveräußerung, Rückzahlung)

Der Weiterverkauf einer geförderten Photovoltaikanlage oder einer Mini-PV-Anlage ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig.

Die Person, die die Fördermittel empfängt, ist dazu verpflichtet, der Stadt einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Haltedauer) im Sinne dieser Regelung zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

Im Falle von Vermietung, Verkauf oder Funktionslosigkeit innerhalb der festgelegten Haltedauer ist die Person, die die Fördermittel empfängt, dazu verpflichtet, dies der Stadt mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Rückforderung der gewährten Fördermittel.

Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert wird der Neukauf von Aufdach- bzw. Fassaden-Photovoltaikanlagen sowie von Mini-PV-Anlagen. Leasing- und Miet-Modelle sind nur förderfähig, wenn sich die Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung im Eigentum der Antragstellerin bzw. des Antragstellers befindet.

Kosten, die durch Zuschüsse einer Photovoltaikanlage gedeckt werden, dürfen für zur Miete wohnende Personen nicht mietwirksam werden.

Rechtsanspruch

Das vorliegende Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Sofern diese aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Sonstiges

Über das Vermögen der Person, die den Antrag stellt, darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

Doppelförderung

Eine weitere Förderung derselben Maßnahme durch weitere Stellen der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist ausgeschlossen. Dies bedingt die Rückforderung der gewährten Fördermittel.

Weitere Förderungen von anderen Drittmittelgebern (Bund, Land Hessen) sind förderunschädlich, soweit die kumulierte Gesamtfördersumme den Anschaffungspreis nicht übersteigt.